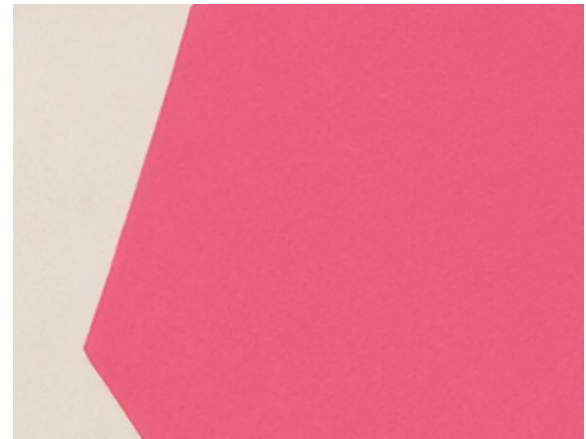


# **Mythos Neutralitätsgebot. Eine Handreichung**

# Mythos Neutralitätsgebot

Die Begriffe „Neutralitätsgebot“ oder „Neutralitätspflicht“ geistern durch die Landschaft der Kinder- und Jugendarbeit und die Felder der Kinder- und Jugendbildung. Sie werden insbesondere von rechten Akteuren politisch instrumentalisiert, von Verwaltungen unsachgemäß angewendet und sie verunsichern und bedrohen freie Träger. Das schränkt ihre Arbeit ein und behindert ihre wichtige Aufgabe als Akteure mit Haltung und Werten in einer demokratischen Zivilgesellschaft.



Diese Handreichung klärt den Sachverhalt zum Thema Neutralität und soll insbesondere Jugendverbände und -ringe, Bildungsstätten sowie andere Träger der außerschulischen politischen Bildung in ihrem politischen Handeln unterstützen.

## Grundsatz: Kein parteipolitisches Neutralitätsgebot für freie Träger!

Träger der freien Jugendhilfe sowie andere nicht-staatliche Organisationen wie Bildungsstätten und andere nicht-staatliche Einrichtungen der außerschulischen politischen Bildung sind keine Staatsorgane und damit eben grundsätzlich nicht der Neutralität der Staatsorgane<sup>1</sup> im politischen Wettbewerb der Parteien, kurz parteipolitisches Neutralitätsgebot, verpflichtet. **(Nur) Staatsorgane** dürfen nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer politischen Partei – sofern sie nicht verboten wurde – auf den Parteienwettbewerb einwirken. Staatsorgane müssen sich neutral verhalten, da sich „die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen hin vollzieht, und nicht umgekehrt von den Staatsorganen zum Volk hin“, wie es das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil<sup>2</sup> formuliert. Die übergreifende Geltung eines Neutralitätsgebotes für nicht-staatliche Akteure ist daher ein Mythos! Er wird instrumentalisiert, um freie Träger einzuschränken und zu diskreditieren.<sup>3</sup>

Das Gleiche gilt für das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates. Auch das religiös-weltanschauliche Neutralitätsgebot des Staates gilt nicht für freie Träger. Nur Träger z. B. der öffentlichen Jugendhilfe sind als Träger hoheitlicher Gewalt unmittelbar dem staatlichen Neutralitätsgebot verpflichtet.<sup>4</sup>

**Zivilgesellschaftliche Träger (dazu gehören Träger der freien Jugendhilfe und Träger der non-formalen politischen Bildung) unterliegen grundsätzlich keinem Neutralitätsgebot.**

Eine Übertragung des staatlichen Neutralitätsgebots von öffentlichen Fördermittelgebern auf nicht-staatliche Akteure ist nicht nachvollziehbar. Staatliche Akteure sind aufgefordert bei der finanziellen Förderung von politischer Bildung, Demokratieförderung und Präventionsarbeit die grundrechtlichen Freiheiten freier Träger durch die Regelungen in Förderbedingungen nicht einzuschränken.<sup>5</sup> Die pauschale Übertragung des Neutralitätsgebotes ist vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes der Meinungsfreiheit der freien Träger nicht hinzunehmen.<sup>6</sup> Es ist also gerade für private Akteure im Feld der politischen Bildung möglich, Positionen einzelner Parteien sachlich begründet als rassistisch oder rechtsextrem zu benennen.<sup>7</sup>

Dem steht auch nicht der Beutelsbacher Konsens entgegen. Das darin festgehaltene Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot wollen gerade keine kritischen Auseinandersetzungen verhindern. Vielmehr hat politische Bildung auch die Verantwortung zur kritischen Differenzierung und einen normativen Kern in der Vermittlung pluralistischer, demokratischer und menschenrechtsorientierter Haltungen und Werte. Es ist somit gerade eine demokratische Errungenschaft, dass es verschiedene Trägerstrukturen mit unterschiedlichen Werthaltungen gibt. Diese ermöglichen in der Praxis erst die Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts junger Menschen, das ihnen § 5 SGB VIII ausdrücklich zuspricht. Auch die Verankerung einer Unvereinbarkeit mit rechtsextremen Akteuren z.B. in der Vereinssatzung von Bildungsstätten oder Jugendverbänden ist möglich und häufig sinnvoll.<sup>8</sup>



Mit Blick auf die Einladung bzw. Nicht-Einladung von Politiker\*innen aus bestimmten Parteien z.B. auf Podien gilt: Wenn eine Partei zu einem bestimmten gewählten Thema einer Veranstaltung keinen Beitrag leisten kann, muss diese auch nicht eingeladen werden. Thematische Veranstaltungen können also konzeptionell so gestaltet werden, dass sich kein Gleichbehandlungsanspruch aller Parteien ableitet.

Das gilt besonders für Jugendverbände und -ringe!

Zunehmend geraten Jugendverbände und -ringe unter Druck, weil sie aufgrund ihres Werteprofiles im Konflikt mit rechtsextremen Parteien und Organisationen stehen und sich dazu öffentlich äußern.

Hier ist die – rechtswidrige – Ausweitung des staatlichen Neutralitätsgebots auf die geförderten zivilgesellschaftlichen Organisationen Grundlage der Argumentation, um ihre Freiheit einzuschränken. Jugendverbände und -ringe sind wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen jedoch Träger von Grundrechten und nicht Adressaten der Beschränkungen durch das Grundrecht. Daran ändert auch eine (staatliche) Förderung nichts. Insbesondere für Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse ist dies in § 12 SGB VIII explizit geregelt: „Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens [...] zu fördern.“ Durch die Satzung, auf die hier Bezug genommen wird, werden die Werte des jeweiligen Jugendverbandes definiert, die auch sein Eigenleben bestimmen.<sup>9</sup>

Die ständige Wiederholung von Neutralitätsansprüchen gegenüber öffentlich geförderten Trägern wie Bildungsstätten oder Jugendverbänden sorgt jedoch für immer mehr Unsicherheiten und Fehleinschätzungen in den Verwaltungen. Oft wird besonders dort in voreuseilendem Gehorsam gehandelt, wo rechtsextreme Parteien bereits in Parlamenten und Entscheidungsgremien sitzen oder Budgetverantwortung haben und zu politischen Themen geschwiegen, zu denen Zivilgesellschaft ein Recht und eine moralische Pflicht auf Mitsprache hat.

## **Auferlegung des parteipolitischen Neutralitätsgebotes durch Projektförderungen?**

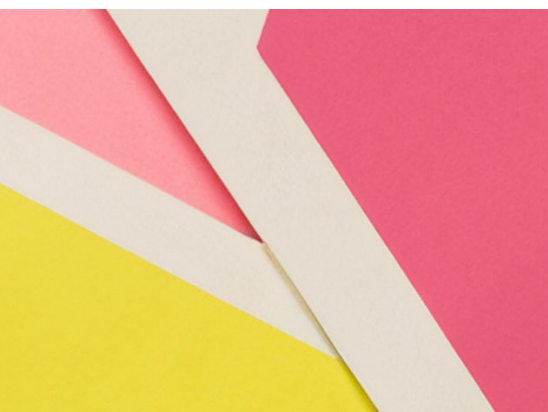
Auf freie Träger kann die Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität nur aufgrund von Förderauflagen (z.B. Nebenbestimmungen eines Förderbescheids<sup>10</sup>) oder Vereinbarungen erstreckt werden, soweit nicht dadurch die Vereinsautonomie und das satzungsgemäße Eigenleben der Organisation unangemessen beeinträchtigt wird. Ob dies der Fall ist, ist im **Einzelfall** zu prüfen.<sup>11</sup> Ebenso, ob diese Nebenbestimmung im Einzelfall zulässig ist. Nur weil ein Träger öffentlich gefördert wird, wird das staatliche Neutralitätsgebot nicht auf nichtstaatliche Organisationen übertragen. Gleichzeitig darf der Staat seine Pflicht zur parteipolitischen Neutralität nicht durch die Fördermittelvergabe umgehen, indem er nur einseitig Projekte fördert, die bestimmte Werte vertreten bzw. einseitig in Bezug auf die Parteienlandschaft agieren.

Ob und inwieweit die Pflicht zur parteipolitischen Gleichbehandlung durch Förderbescheide auf freie Träger übertragen werden kann, hängt vom konkreten Einzelfall und den jeweiligen Umständen ab.<sup>12</sup> Eine kritische Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Partei und eine zielgerichtete Diskussion politischer Fragen müssen immer möglich sein.

Die dezidierte und insbesondere unsachliche Ablehnung einer bestimmten Partei im Rahmen eines einzelnen Förderprojekts birgt die Gefahr, dass öffentliche Fördermittel (in Zukunft) mit der Pflicht zur Beachtung der Chancengleichheit der Parteien versehen werden.

Es ist dabei **eine gezielte Methode<sup>13</sup> von demokratiefeindlichen Akteuren**, die Behauptung zu verbreiten, alle öffentlich geförderten Stellen wären der parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Dieser Mythos ist so pauschal schlicht falsch und ist eine gezielte Strategie der extremen Rechten zur Einschüchterung der demokratischen Zivilgesellschaft.

## **Anspruch zur Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)?**



Ein genereller Anspruch einer Individualperson auf Teilnahme an einer Veranstaltung, die durch einen Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Einrichtung der politischen Bildung verantwortet wird, existiert nicht. Rechtsextreme behaupten zum Teil, sie müssen ebenso an allen Veranstaltungen teilnehmen können, da sie sonst aufgrund ihrer „Weltanschauung“ (§ 1 AGG) diskriminiert werden. Das ist falsch! Politische Überzeugungen oder eine Zugehörigkeit einer Partei werden vom AGG nicht geschützt und sind im Sinne des Gesetzes keine „Weltanschauung“.<sup>14</sup>

## **Dialog ist pädagogisch aber ggf. geboten!**

Was rechtlich möglich ist, ist nicht immer pädagogisch sinnvoll. Gerade in der Jugendverbandsarbeit, der Kinder- und Jugendarbeit sowie der politischen Bildung allgemein sollte immer der einzelne junge Mensch selbst im Fokus stehen. Auch junge Menschen, die für rechte Narrative ansprechbar sind, sollten in Jugendverbänden und Bildungsstätten Demokratie, Gemeinschaft und Wertschätzung statt Ausschluss erfahren, durch den sie sich endgültig rechtsextremen Gruppen zuwenden.

Junge Menschen, die für rechtsextreme Ideologien „empfänglich“ sind, müssen besonders in Jugendverbänden einen Ort finden, in denen sie *als Mensch* willkommen sind, während gleichzeitig rechtsextremes und völkisches Gedankengut als solches zu entlarven ist und nicht als gleichwertige demokratische Position akzeptiert werden darf. Hier kommt es auf die klare

Haltung der Pädagog\*innen an, die rassistischen und menschenverachtenden Äußerungen widersprechen müssen.

Davon zu unterscheiden sind Personen, die Mitglied einer rechtsextremen Partei sind oder in diesen Funktionsämtern übernehmen. Hier braucht es eine klare Haltung und Abgrenzung.

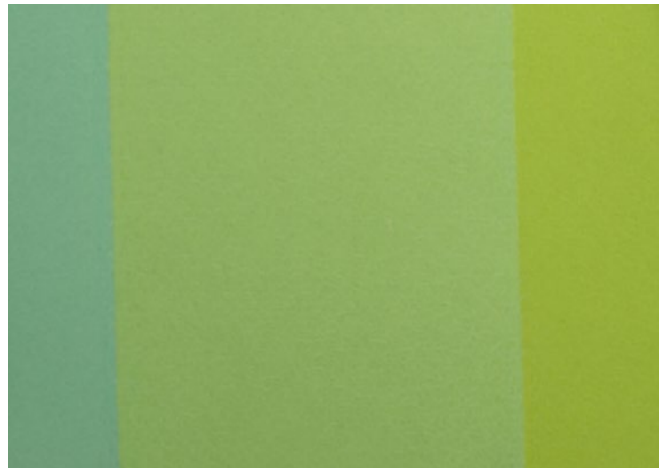
### **Ansprechpersonen:**

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V. (AdB)  
Ina Bielenberg, Geschäftsführerin  
bielenberg@adb.de

Mühlendamm 3  
10178 Berlin  
Tel: 030 400 401 10 | [info@adb.de](mailto:info@adb.de)

Deutscher Bundesjugendring e. V. (DBJR)  
Lars Reisner, Referent und stellv. Leitung, Referat  
Grundlagenarbeit und jugendpolitische Themen  
lars.reisner@dbjr.de

Mühlendamm 3  
10178 Berlin  
Tel: 030 400 404 00 | [info@dbjr.de](mailto:info@dbjr.de)



<sup>1</sup> Vgl. u. a. „BVerfG zum Neutralitätsgebot von Regierungsmitgliedern und dem Recht auf Chancengleichheit von Parteien“ in JuraBlog (erschienen am 24.08.2022) - <https://jura-online.de/blog/2022/08/24/bverfg-zum-neutralitaetsgebot-von-regierungsmitgliedern-und-dem-recht-auf-chancengleichheit-von-parteien/>

<sup>2</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 02.03.1997 – 2 BvE 1/76 aufzurufen u.a. über <https://openjur.de/u/185031.html>

<sup>3</sup> So z. B. Sämann (2021): Neutralitätspostulate als Delegitimationsstrategie. Eine Analyse von Einflussnahmeversuchen auf die außerschulische politische Jugendbildungsarbeit.

<sup>4</sup> Demokratisch und nicht indifferent – Orientierungen und Positionierungen zum Neutralitätsgebot in der Kinder- und Jugendhilfe  
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Online unter:  
[https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier\\_Neutralitaetsgebot.pdf](https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/Positionspapier_Neutralitaetsgebot.pdf)

<sup>5</sup> Weitere Ausführungen finden sich in der DBJR-Position „Politische Bildung stärken und schützen“. Online unter:  
<https://www.dbjr.de/artikel/politische-bildung-staerken-und-schuetzen>

<sup>6</sup> Vgl. Hufen (2018), „Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot“ in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg. 66, Heft 2, S. 216 – 221.

<sup>7</sup> S. 24 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/das-neutralitaetsgebot-in-der-bildung>

<sup>8</sup> <https://www.raa-mv.de/aktuelles/nachrichten/neuaufgabe-im-verein-gegen-vereinnahmung/>

<sup>9</sup> Siehe auch DBJR-Position „Politische Bildung in der Jugendverbandsarbeit“. Online unter: <https://www.dbjr.de/artikel/politische-bildung-in-der-jugendverbandsarbeit>

<sup>10</sup> Mehr dazu siehe z. B. hier, S. 11 [https://shop.bjr.de/media/pdf/59/03/b7/\\_0665\\_AH\\_Jugendarbeit-und-Demokratie-Bildung.pdf](https://shop.bjr.de/media/pdf/59/03/b7/_0665_AH_Jugendarbeit-und-Demokratie-Bildung.pdf)

<sup>11</sup> Vgl. auch Weitzmann (2021), Nichtneutralität als Qualitätsstandard der Jugendarbeit, FORUM Jugendhilfe 3/2021, S. 11-15.

<sup>12</sup> Details dazu finden sich im Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages. Online unter:  
[www.bundestag.de/resource/blob/558246/d32f99f653618007e941cc8530d09da2/WD-3-117-18-pdf-data.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/558246/d32f99f653618007e941cc8530d09da2/WD-3-117-18-pdf-data.pdf)

<sup>13</sup> Zum Problem, in wieweit diese Narrative auch bei staatlichen Akteure verfangen sowie weitere grundlegende Gedanken dazu z. B. hier:  
<https://verfassungsblog.de/weaponized-neutrality/>

<sup>14</sup> siehe BeckOK BGB/Horcher, 68. Ed. 01.11.2023, AGG § 1 Rn. 52